

09/SN-399/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 706.015/10-II.2/1999

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 WIEN

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

..lappe

(DW)

Di Witten

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Biozid-Produktgesetz erlassen wird und das
Lebensmittelgesetz 1975 und das Chemikaliengesetz
1996 geändert werden

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

10. November 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard Litzka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 706.015/10-II.2/1999

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Stubenbastei 5
1010 WIEN

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, geändert werden; do. GZ 17.4541/6-I/7/99.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 sowie das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 46:

Die Bestimmung des § 46 Abs. 11 des Entwurfes erteilt den Vollziehungsorganen die Ermächtigung, vorgesehene Überwachungsmaßnahmen gegenüber Geschäfts- oder Betriebsinhabern in bestimmten Fällen zu erzwingen. Dabei haben die Bundesgendarmerie und die Bundespolizeibehörden den Vollziehungsorganen Hilfe zu leisten. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass diese Ermächtigung dann zum Tragen kommen soll, wenn dem zuständigen Überwachungsorgan der Zutritt zu Liegenschaften oder Räumlichkeiten, auf die sich eine effektive Nachschau erstreckt, verwehrt wird.

Auch wenn diese vorgesehene Regelung vergleichbaren Bestimmungen des geltenden Chemikaliengesetzes nachgebildet wurde, sollte bedacht werden, dass ein erzwungenes Betreten der Geschäfts- oder Betriebsräumlichkeiten sowie eine zwangsweise Durchsetzung der Überwachungsmaßnahme zumeist als Hausdurchsuchung zu qualifizieren sein wird. Da Hausdurchsuchungen den besonderen Formvorschriften des Gesetzes zum Schutz des Hausrechtes unterliegen, sollte zumindest ein Verweis auf die relevanten Bestimmungen der Strafprozessordnung (§§ 139 - 142 StPO) aufgenommen werden (vgl. etwa auch § 40 Abs. 8 Lebensmittelgesetz).

Zu § 51:

Subsidiaritätsklausel

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt, dass in den Strafbestimmungen des § 51 Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfs eine sogenannte Subsidiaritätsklausel aufgenommen wurde. Da Subsidiarität jedoch auch dann gegeben sein sollte, wenn die Tat nach einer anderen Verwaltungsvorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, wird folgende Formulierung der Subsidiaritätsklausel in Erwägung gestellt, wobei die einzelnen Subsidiaritätsklauseln in Abs. 1 und 2 durch eine einzige Bestimmung ersetzt werden könnten, die als Abs. 4 dem § 51 anzufügen wäre:

"(4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist."

Mangelnde Bestimmtheit

Die vorgeschlagene Regelung des § 51 Abs. 2, wonach derjenige strafbar sein soll, der "diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden, sonstigen Anordnungen oder direkt anwendbaren Rechtsakten eines zuständigen Organes der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt", ist auf Grund mangelnder Bestimmtheit äußerst bedenklich.

Der Verfassungsgerichtshof erachtet in ständiger Rechtsprechung zwar den gesetzestechnischen Vorgang der äußeren Trennung von Tatbild und Strafdrohung, wie es für Blankettstrafnormen kennzeichnend ist, als verfassungsrechtlich unbedenklich, soweit nur der Tatbestand durch das Gesetz mit genügender Klarheit als Verbotsnorm und damit als strafbarer Tatbestand gekennzeichnet ist. Die zitierte Leerformel ist jedoch als Beschreibung der Tathandlung unzureichend. Um dem **verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Bestimmtheit von Verwaltungsstrafnormen** in ausreichender Weise nachzukommen, sollten die in Betracht kommenden Tathandlungen (wie etwa in § 51 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes) taxativ angeführt werden, oder zumindest die Paragraphen genannt werden, deren Verletzung zur Bestrafung führen soll. Aufgabe des Gesetzgebers soll es schließlich sein, dem Normadressaten den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens deutlich ersichtlich zu machen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

10. November 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard Litzka

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:

